

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit
Ausschussdrucksache
19(16)96-A
zur Anhörung am 17.10.18
08.10.2018

Lehrstuhl für Öffentliches
Recht, Finanz- und Steuer-
recht

Universitäts-Professor
Dr. Joachim Wieland

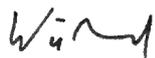
8. Oktober 2018
Jw/cb

Schriftliche Stellungnahme
zur Vorbereitung auf die öffentliche Anhörung
des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
des Deutschen Bundestags
am 17. Oktober 2018

Gegenstand der Anhörung werden der Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen „Entwurf eines Sechzehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes“, BT-Drucksache 19/964 und der Antrag der Fraktion DIE LINKE „Stilllegung der Uranfabriken Gronau und Lingen – Exportverbot für Kernbrennstoffe“, BT-Drucksache 19/2520 sein. Zu dem Gesetzentwurf und zu dem Antrag nehme ich aus verfassungsrechtlicher Sicht Stellung.

Die vorgeschlagene gesetzliche Regelung zur Beendigung des Betriebs von Anlagen zur Urananreicherung und zur Bearbeitung und Verarbeitung von Kernbrennstoffen zum Zwecke der Herstellung von Brennelementen oder deren Vorprodukten zum 31. Dezember 2022 ist verfassungsrechtlich zulässig. Nach der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dürften sowohl die Betreibergesellschaft der Urananreicherungsanlage Gronau als auch die Betreibergesellschaft der Brennelementefertigungsanlage in Lingen als grundrechtsfähig anzusehen sein, obwohl sie Tochtergesellschaften von Muttergesellschaften sind, die von anderen Mitgliedstaaten der Europäischen

Union beherrscht werden. Für das Bundesverfassungsgericht ist insoweit entscheidend, dass die Tochtergesellschaften sich auf die Grundfreiheiten ihrer Muttergesellschaften berufen könnten (BVerfGE 143, 246, 312 ff., Rn. 182 ff.). Die Befristungsregelung würde zwar keine Enteignung im Sinne von Art. 14 Abs. 3 GG, wohl aber eine Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne von Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG darstellen, die verhältnismäßig sein muss. Legitimer Zweck der Regelung ist der Schutz des Lebens und der Umwelt vor den Risiken der Kernenergienutzung. Zwar findet in den betroffenen Anlagen keine Kernspaltung statt, es besteht aber ein Risiko der Freisetzung von Kernbrennstoffen. Es wäre ein legitimes Ziel des Gesetzgebers, das Entstehen radioaktiver Abfälle und die Transporte von Kernbrennstoffen in Deutschland zu reduzieren. Zur Erreichung des legitimen Ziels ist die Befristung geeignet. Ein milderer, gleich sicheres Mittel ist nicht ersichtlich. Die Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums ist den betroffenen Gesellschaften angesichts der Risiken der Nutzung der Kernenergie auch zumutbar, zumal § 58a AtomG in der Fassung des Entwurfs wegen des Erlöschens seiner Betriebsberechtigung eine angemessene Entschädigung in Geld vorsieht, wenn und soweit schützenswerte Interessen dies nach Abwägung mit den Interessen der Allgemeinheit erfordern. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist es zuerst eine politische Entscheidung des Gesetzgebers, ob und unter welchen Bedingungen er eine Hochrisikotechnologie wie die friedliche Nutzung der Kernenergie zulässt. Der Gesetzgeber darf diese Entscheidung wesentlich auch von der Akzeptanz dieser Technologien der Gesellschaft abhängig machen. Insoweit ist er nicht grundsätzlich gehindert, eine ursprünglich zugunsten der Nutzung der Kernenergie getroffene Entscheidung für die Zukunft zu ändern, selbst wenn keine substantiellen neuen Erkenntnisse über deren Gefährlichkeit und Beherrschbarkeit vorliegen. Für die Zumutbarkeit der Befristung auch mit Blick auf die Eigentumsgarantie spricht vor allem die Schutzpflicht des Gesetzgebers für Leben und Gesundheit der Bevölkerung aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG.



Wieland